

Kaskoversicherung für Feuerwehren

Besondere Bedingung KA855

1. Versichert sind Motorfahrzeuge, die im Eigentum von aktiven Feuerwehrmännern stehen, auf sie zugelassen sind, von ihnen gehalten werden, von ihnen geleast oder geliehen sind, sofern damit Einsatzfahrten (nicht Übungen oder sonstigen Fahrten) durchgeführt werden.

2. Im Schadenfall ist durch Übermittlung geeigneter Unterlagen insbesondere folgendes nachzuweisen:

- 2.01 Name und Anschrift des Feuerwehrmitgliedes,
- 2.02 Daten des Fahrzeuges, mit dem die Einsatzfahrt durchgeführt wurde,
- 2.03 Zeitpunkt, Fahrtziel der Einsatzfahrt,
- 2.04 Nachweis der Anordnung der Einsatzfahrt durch den zuständigen Kommandanten.

3. Aus diesem Kaskoversicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.